

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen bei Standortänderungen von IBM Maschinen (AGB Standortänderungen)

Stand: November 2011

1 Gegenstand und Zustandekommen des Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen von IBM Deutschland GmbH (nachfolgend „IBM“ genannt) regeln die Erbringung von Services für eine Standortänderung von IBM Maschinen (nachfolgend "Maschinen" genannt) gemäß Ziffer 3 und den Abbau von Maschinen im Zusammenhang mit deren Qualifikation für die spätere Aufnahme in einen IBM Wartungsvertrag oder Systemservice-Vertrag (siehe Ziffer 4). Ein Vertrag über Services für eine Standortänderung kommt mit Unterzeichnung eines Bestellscheins durch den Kunden und IBM oder mittels schriftlicher Bestellung des Kunden und Zugang einer entsprechenden Auftragsbestätigung von IBM beim Kunden zustande.

Bestellschein und Auftragsdokument werden nachfolgend als „Auftragsdokument“ bezeichnet.

Im Auftragsdokument werden die Leistungen aufgeführt, die der Kunde aus den Leistungsarten der Ziffern 3.1 bis 3.4 und der Ziffer 4 ausgewählt hat. Die Maschinen, für die diese Leistungen erbracht werden, sind mit ihrem gesamten Ausrüstungsstand im Auftragsdokument aufgeführt. Hiervon ausgenommen sind Nicht-IBM Änderungen und Anbauten.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die im Auftragsdokument angegebenen Preise/Servicegebühren sind – soweit nicht anders vereinbart – Nettopreise exklusive Umsatzsteuer und werden dem Kunden nach Abschluss der Leistungen in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb des Vertragszeitraums der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweiligen Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbart.
- 2.2 Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IBM Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
- 2.3 Der Kunde kann nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3 Leistungsarten bei Standortänderung

3.1 Abbau

Die Maschinen werden an ihrem Standort zum Versand abgebaut. IBM wird den Kunden bei der Zusammenstellung der Maschinenstückliste unterstützen. Auf Wunsch des Kunden wird IBM den Stücklistenumfang zusammen mit einem Inhaltsverzeichnis in vom Kunden bereitgestellten Versandbehältern unterbringen. IBM wird dem Kunden auf Wunsch technische Informationen zum versandfertigen Verpacken der Maschinen zur Verfügung stellen.

3.2 Aufstellung

Die Maschinen werden am neuen Standort vom Kunden ausgepackt und von IBM aufgestellt, angeschlossen und mit den vorgesehenen Diagnostiktests überprüft. IBM wird auf Wunsch technische Informationen zum Auspacken der Maschinen zur Verfügung stellen. Falls erforderlich, werden Diagnostiktests neu konfiguriert.

3.3 Umstellung

Die Maschinen werden von ihrem Standort entfernt, im selben Raum an einem neuen Standort wieder angeschlossen und, falls erforderlich, mit den vorgesehenen Diagnostiktests überprüft.

3.4 Umzug

Die Maschinen werden von ihrem Standort entfernt, an einem neuen Standort im selben Gebäude oder in einem Gebäude der näheren Umgebung wieder angeschlossen und mit den vorgesehenen Diagnostiktests überprüft.

Voraussetzung für einen Umzug ist, dass hierbei die Leistungen für Abbau oder Aufstellung nicht in vollem Umfang notwendig werden.

- 3.5 Für alle vorgenannten Leistungen gilt: Der Kunde kann das notwendige Entfernen oder Neuverlegen von Kabeln in eigener Verantwortung vornehmen lassen. Daraus resultierende Instandsetzungsmaßnahmen oder Verzögerungen für die weiteren Leistungen von IBM werden dem Kunden jedoch zu den jeweils geltenden Stundensätzen und Bedingungen in Rechnung gestellt. Der Anschluss von Maschinen an Nicht-IBM Maschinen sowie der

Netzanschluss werden nicht von IBM vorgenommen.

3.6 Die Aufgaben des Kunden im Zusammenhang mit den vorgenannten Leistungen sind folgende:

- Beschaffung von Verpackungsmaterial, Verpackung und Transport der betroffenen Maschinen (falls erforderlich),
- Aufstellungsplanung,
- Zeitgerechte Bereitstellung der Räumlichkeiten, der erforderlichen technischen Einrichtungen und Systemkomponenten,
- Instandsetzung von Maschinen, soweit sie nicht auf Grund eines IBM Miet-, Kauf- oder Wartungsvertrags durchgeführt wird,
- Herstellung der Verträglichkeit der Maschinen und deren Ausrüstung untereinander sowie der Verträglichkeit von Maschinen mit Nicht-IBM Änderungen und Anbauten,
- Auswahl der für IBM Leistungen erforderlichen Kabel und Anschlussstecker sowie
- Verlegen von Kabeln oder Verbindungsleitungen durch Wände, Decken, Durchführungen usw.

4 Abbau und MSQ

4.1 Die folgenden Leistungen und Bedingungen gelten nur für Maschinen, die von IBM nicht als IDK-Maschinen (IDK = Aufstellung durch den Kunden) spezifiziert sind:

Maschinen, die bis zu ihrem Abbau unter IBM Gewährleistung stehen oder bis dahin unter einem IBM Wartungsvertrag standen, baut IBM ab, ummantelt sie mit einer Folie und versieht sie mit einem speziellen IBM Siegel. Mit Durchführung dieser Leistungen sind diese Maschinen für die spätere Aufnahme in einen IBM Wartungsvertrag oder Systemservice-Vertrag qualifiziert, d.h. diese Maschinen haben den MSQ-Status (MSQ=Maintenance Service Qualification).

Alle anderen Maschinen erhalten den MSQ-Status nur, wenn sie von IBM unmittelbar vor der Durchführung der vorgenannten Leistungen auf wartungsgerechten Zustand überprüft und, falls erforderlich, in einen wartungsgerechten Zustand versetzt worden sind. Die Überprüfung und die eventuell erforderliche Instandsetzung berechnet IBM auf Zeit- und Materialbasis.

4.2 Am neuen Aufstellungsort einer solchen Maschine mit MSQ-Status werden alle auftretenden Fehler ohne gesonderte Berechnung behoben, sofern alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Siegel und die Ummantelung ist an keiner Stelle geöffnet oder beschädigt;

- die Maschine weist keine sichtbaren Schäden auf (z. B. Schäden, die verursacht wurden durch Schlag, Stoß, Erschütterung, unsachgemäßen Transport, Korrosion oder durch sonstige äußere Einwirkungen);
- bevor am neuen Aufstellungsort Siegel und Ummantelung der Maschine entfernt werden, wird die Aufnahme der Maschine in einen Wartungsvertrag bzw. Systemservice-Vertrag beantragt, sofern zum Zeitpunkt der geplanten Aufstellung die Gewährleistung abgelaufen ist;
- der neue Aufstellungsort befindet sich in einem Land, in dem eine IBM Landesgesellschaft ihren Geschäftssitz hat und dort den Abschluss eines Wartungsvertrags bzw. Systemservice-Vertrags allgemein anbietet;
- die Öffnung des Siegels und der Ummantelung sowie die Wiederaufstellung der Maschine am neuen Aufstellungsort erfolgt ausschließlich durch von der jeweiligen IBM Landesgesellschaft beauftragtes Personal.

5 Durchführung

IBM wird die vereinbarten Leistungen entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Planterminen, spätestens jedoch innerhalb von sechs (6) Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags erbringen. IBM bestimmt dabei den Einsatz ihres Personals.

IBM ist berechtigt, Dritte (z. B. Lieferanten) oder verbundene Unternehmen als Unterauftragnehmer mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen.

6 Sonstige Rechte und Pflichten der Parteien

Der Kunde und IBM stimmen überein, dass

1. keine der Parteien das Recht hat, Marken, Unternehmenskennzeichen oder sonstige Kennzeichen der anderen oder eines ihrer Unternehmen in der Werbung oder in Veröffentlichungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen zu benutzen;
2. der Austausch vertraulicher Informationen einer separaten schriftlichen Vereinbarung bedarf;
3. eventuelle Meinungsverschiedenheiten oder Beanstandungen zunächst im partnerschaftlichen Sinne einer Lösung zugeführt werden sollen. Insbesondere wird jede Partei, bevor sie rechtliche Schritte wegen Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtungen unternimmt, der anderen die Erfüllung in angemessener Weise ermöglichen;
4. Ansprüche aus diesem Vertrag – soweit nicht in Ziffer 7 (Gewährleistung) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichend geregelt – einer dreijährigen

Verjährungsfrist unterliegen. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche für die eine längere Frist zwingend gesetzlich vorgesehen ist;

5. mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen keine der Parteien für die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus Gründen, die außerhalb ihres eigenen Einflussbereichs liegen, verantwortlich ist;
6. die Abtretung von Rechten aus einem Vertrag, mit Ausnahme von Zahlungsansprüchen von IBM, der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei bedarf, soweit es sich nicht um eine Übertragung innerhalb des Unternehmens der abtretenden Partei oder auf einen Rechtsnachfolger handelt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Veräußerung eines Unternehmensteils von IBM, die alle IBM Kunden gleichermaßen betrifft, wird nicht als Abtretung im vorbenannten Sinne betrachtet. Unternehmen im Sinn dieser Ziffer ist jede rechtliche Einheit (z. B. GmbH, Personengesellschaft) einschließlich deren Tochtergesellschaften, an denen eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Unter den Begriff "Unternehmen" fällt nur derjenige Unternehmensteil, der sich in Deutschland befindet, soweit nachfolgend nicht etwas anderes vereinbart ist.

Darüber hinaus kann ein Dritter keinerlei Rechte aus diesem Vertrag ableiten;

7. beide Parteien für die Einhaltung der jeweils für sie anwendbaren Import- und Exportgesetze und -bestimmungen (einschließlich US-Bestimmungen, die ein Exportverbot bzw. eine Einschränkung hinsichtlich bestimmter Nutzungsarten oder Nutzern vorsehen) verantwortlich sind;
8. der Kunde seine Mitwirkungspflichten fristgemäß erfüllt. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, kann IBM – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte – Änderungen des Zeitplans und der vereinbarten Preise/Gebühren verlangen. Ferner kann IBM dem Kunden eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten setzen, nach deren Ablauf IBM zur Kündigung des Einzelvertrags berechtigt ist. Eine automatische Vertragsaufhebung nach Ablauf der Frist erfolgt jedoch nicht.

7 Gewährleistung

Bei Werkleistungen gewährleistet IBM, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Dies beinhaltet jedoch nicht die Herstellung der Betriebsbereitschaft der Maschinen.

Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt zwölf (12) Monate und beginnt mit der Abnahme.

IBM wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es IBM auch nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht, einen Fehler zu beheben, kann der Kunde – soweit der Wert oder die Tauglichkeit der Leistung eingeschränkt ist – nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei unerheblichen Fehlern ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen findet Ziffer 8 (Haftung) Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

8 Haftung

- 8.1 IBM haftet für Schäden, die durch Verletzung einer mit dem Abschluss des Vertrags übernommenen Garantie entstanden sind, für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die IBM vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, unbeschränkt.
- 8.2 Bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung haftet IBM, gleich aus welchem Rechtsgrund (einschließlich Ansprüchen aus Vertragsverletzung sowie unerlaubter Handlung), pro Schadensfall bis zu einem Betrag von EUR 500.000 (fünfhunderttausend Euro) oder, wenn der Wert der schadenverursachenden Leistung höher ist, bis zur Höhe des Preises der schadenverursachenden Leistung. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 8.3 IBM haftet bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, selbst wenn IBM über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurde. Dies umfasst auch den Ersatz vergeblicher Aufwendungen, sofern es sich hierbei um mittelbare oder Folgeschäden handelt.
- 8.4 Im Falle des Verzugs erstattet IBM dem Kunden den durch den Verzug nachweislich entstandenen Schaden im Rahmen der Ziffern 8.1 und 8.2.

9 Schutzrechte Dritter

Für den Geltungsbereich dieser Ziffer umfasst der Begriff Produkt auch Maschinencode.

IBM wird den Kunden auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch vertragsgemäß genutzte Produkte und Leistungen hergeleitet werden, und dem Kunden Kosten und Schadensersatz-

beträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von IBM gebilligt wurde, sofern der Kunde (1) IBM von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt und (2) IBM alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Der Kunde wird IBM hierbei unterstützen.

Sind solche Ansprüche geltend gemacht worden oder ist deren Geltendmachung zu erwarten, kann IBM auf ihre Kosten ein Nutzungsrecht erwerben oder die Produkte und Leistungen ändern oder gegen ein gleichwertiges Produkt austauschen. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, nach schriftlicher Aufforderung durch IBM das Produkt an diese zu retournieren. In diesem Fall erstattet IBM dem Kunden den für die die Leistungen bezahlten Betrag sowie eigene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffer 8 (Haftung).

Diese Verpflichtungen von IBM gegenüber dem Kunden hinsichtlich Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter sind abschließend.

10 IBM Business Partner

IBM hat mit bestimmten Partnern (IBM Business Partner genannt) Vereinbarungen zur Vermarktung und Unterstützung bestimmter Produkte und Leistungen geschlossen. Soweit ein IBM Business Partner Produkte und Leistungen von IBM vermittelt, gelten im Verhältnis zwischen Kunde und IBM ausschließlich die Bedingungen der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung. IBM ist weder für die Geschäftstätigkeit des IBM Business Partners noch für irgendwelche Zusagen verantwortlich, die dieser dem Kunden gegenüber macht, oder für Produkte und Leistungen, die der IBM Business Partner unter eigenen Verträgen anbietet.

11 Datenverarbeitung für eigene Zwecke

Der Kunde willigt ein, dass die IBM Deutschland GmbH, IBM-Allee 1, 71139 Ehningen (im Folgenden „IBM Deutschland“) seine Kontaktdaten zum Zwecke der Abwicklung des Vertragsverhältnisses sowie zur Pflege der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden erhebt, verarbeitet und nutzt. Kontaktdaten sind die geschäftsbezogenen Kontaktinformationen, die IBM Deutschland durch den Kunden zugänglich gemacht werden; insbesondere Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie e-mail-Adressen von Mitarbeitern des Kunden oder von Dritten. Der Kunde willigt

ferner ein, dass die Kontaktdaten den IBM Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren jeweiligen Subunternehmern zugänglich gemacht und durch diese im Rahmen der in diesem Absatz genannten Verwendungszwecke verarbeitet und genutzt werden. IBM Unternehmen sind die International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA) und deren verbundene Konzernunternehmen.

Zu Marketingzwecken sind die IBM Deutschland, die IBM Unternehmen und IBM Business Partner berechtigt, die Kontaktdaten von Mitarbeitern des Kunden selbst oder durch Dritte zur Werbung per Telefon, Fax oder e-mail für Produkte und Dienstleistungen der IBM Deutschland zu verwenden. Der Kunde und seine Mitarbeiter sind berechtigt, der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Kontaktdaten zu Marketingzwecken gegenüber der IBM Deutschland jederzeit zu widersprechen.

Der Kunde stimmt im Rahmen der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Verwendungszwecken der Übermittlung der Kontaktdaten in Länder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unter der Maßgabe zu, dass die IBM Deutschland durch geeignete Maßnahmen ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt. Dies kann z. B. durch Abschluss der von der EU-Kommission veröffentlichten Standardvertragsklauseln oder sonstigen bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.

12 Datenverarbeitung für fremde Zwecke (im Auftrag des Kunden)

Soweit IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter vorübergehend (z. B. bei der Durchführung von Systemtests) auf Speichermedien des

Kunden zugreift, wird der Kunde dafür sorgen, dass dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden verhindert, zumindest aber so gering wie möglich gehalten wird.

Soweit ein solcher Zugriff nicht verhindert werden kann sowie in allen sonstigen Fällen, in denen IBM oder ein von IBM beauftragter Dritter personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet (z. B. bei Entsorgung der Speichermedien) finden die „Ergänzenden Bedingungen IBM Auftragsdatenverarbeitung von Kundendaten gemäß § 11 BDSG“ in der bei Vertragsschluss jeweils aktuellen Version Anwendung, die im Internet unter www.ibm.com/support/operations/de/de/documentation zu finden ist oder dem Kunden auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird.

13 Allgemeines

- 13.1 Lieferungen und Leistungen von IBM unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von IBM. Der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 13.2 Sämtliche Rechte des Kunden können – soweit nicht abweichend vereinbart – nur in Deutschland wahrgenommen werden.
- 13.3 Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrags bedürfen der Zustimmung beider Parteien und der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 13.4 Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und für eventuelle Rechtsnachfolger fort.
- 13.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.6 Sollten einzelne Bedingungen oder Vertragsteile unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen und Vertragsteile in Kraft.

* * *